

3. In PGH's oder anderen Genossenschaften ist eine Disziplinarmaßnahme zulässig, soweit Disziplinarvorschriften vorliegen, die verletzt wurden. Jedoch dürfen keine Geldbußen ausgesprochen werden, wie sie in LPG zulässig sind. Würde eine Geldbuße erforderlich sein, kann diese nur durch ein gesellschaftliches Gericht und bei Eigentumsverfehlungen auch durch die Volkspolizei ausgesprochen werden.

## § 5

**Polizeiliche Strafverfügung**

**(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können wegen Verfehlungen in polizeilichen Strafverfügungen Geldbuße bis zu 150 M aussprechen.**

**(2) Die Strafverfügung muß enthalten :**

- die Angabe des Sachverhalts und der verletzten gesetzlichen Bestimmungen
- die Beweismittel
- die ausgesprochenen Maßnahmen mit Begründung
- die Rechtsmittelbelehrung.

**(3) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.**

1. Bei Verfehlungen können die Organe der Deutschen Volkspolizei mittels polizeilicher Strafverfügung eine Geldbuße bis zu 150,— M aussprechen.

Die Geldbuße ist keine Strafe und wird demzufolge auch nicht im Strafregister eingetragen. Sie ist auch keine Ordnungsstrafe, als staatliche Maßnahme aber auch nicht vergleichbar der Geldbuße, die gesellschaftliche Gerichte bei Vergehen und Verfehlungen aussprechen können (vgl. § 29 Abs. 1 StGB).

Die polizeiliche Strafverfügung ist weder ihrem Inhalt noch ihren Voraussetzungen nach vergleichbar mit der polizeilichen Strafverfügung nach § 328 StPO (alt), die bei Straftaten zur Anwendung kam.

2. Im Rechtsmittelverfahren ist jetzt nur noch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Damit entfällt die Möglichkeit, Beschwerde an die höheren Organe der Deutschen Volkspolizei einzulegen, wie das bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage des § 34 OWG möglich ist. Das Verfahren beim Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist in den §§ 278 bis 280 StPO geregelt.

## § 6

**Maßnahmen****der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege**

**Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.**